

1000 Wien

Abs. ASFINAG, p.A. Gewerbestraße 3, 2282 Markgrafneusiedl

R

EINSCHREIBEN

DEUTSCHLAND

Salzburg, am

Rechnung

Rechnungsnummer:
Kontrollfallnummer:
Kennzeichen:

Datum / Uhrzeit:
Straße / Mautabschnitt:

Feststellung der Übertretung durch AVK

Festgesetzter Ersatzmautbetrag

Netto	EUR	100,00
+20 % USt.	EUR	20,00

Brutto	EUR	120,00
--------	-----	--------

Deliktart

Nichtentrichtung der Maut in Österreich
gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
– BStMG

Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 - Ersatzmaut

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Vignettenkontrolle erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass für dieses Kraftfahrzeug die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 120 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **120 EUR** einlangend innerhalb von **vier Wochen** auf das folgende Bankkonto.

Bank:
Empfänger:
IBAN:
BIC:

AT

Verwendungszweck:

Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Ihrer Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Seite 1 von 2

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-99299
F +43 (0) 50108-10020
emf@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde Vorarlberg BH Feldkirch. Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafrahmen 300 – 3.000 EUR beträgt.

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich.
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder sich schriftlich zu dem Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut äußern möchten, erreichen Sie die ASFINAG per E-Mail an **emf@asfinag.at**. Ihrer Nachricht können Sie auch entsprechende Beweismittel für Ihre Argumentation beilegen. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können.

Beachten Sie bitte, dass die Ersatzmaut erst dann als bezahlt gilt, wenn der Gesamtbetrag binnen 4 Wochen ab Ausstellungsdatum dieser Zahlungsaufforderung auf dem Bankkonto der ASFINAG vollständig eingeht und die Überweisung den Verwendungszweck enthält. Die Einzahlung kann nur dann Ihrer Zahlungsaufforderung zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Freundliche Grüße

ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich getätigten Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmer gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.